

<b>§ 205f</b> <i>Rückbau</i>	
<sup>1</sup> Anlagen nach § 205a Absatz 1, deren Betrieb definitiv eingestellt wird, sind in der Regel zurückzubauen. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.	
<i>Erläuterungen</i>	<u>Absatz 1</u> Falls eine der Anlagen nach § 205a Absatz 1 PBG nicht mehr nötig ist, muss sie «in der Regel» zurückgebaut werden. Eine Ausnahme kann sich ergeben, wenn eine Um- oder Nachnutzung möglich ist. Diese muss natürlich alle dannzumal geltenden Vorschriften einhalten und neu von der dafür zuständigen Behörde bewilligt werden. Ein solcher Entscheid zur Nachnutzung wäre gegebenenfalls mit dem Entscheid des Regierungsrates bezüglich Rückbau (bzw. ganzem oder teilweise Verzicht auf den Rückbau) zu koordinieren. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit und bis wann der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist (B 15 vom 21. November 2023, S. 27).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–